

SELBSTVERPFLICHTUNG

gegen sexuelle Belästigung am Arbeits- und Studienplatz

Die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe garantiert den Beschäftigten und Studierenden im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht einen Arbeits- oder Studienplatz, der gegen sexuelle Belästigung und Übergriffe geschützt ist.

Sexuelle Belästigung von Beschäftigten am Arbeitsplatz ist ein Verstoß gegen deren Persönlichkeitsrecht und deshalb verboten. Das Persönlichkeitsrecht beinhaltet, dass die Grenzen und die Maßstäbe individuell von jeder bzw. jedem Beschäftigten oder Studierenden gesetzt werden. Sexuelle Belästigungen sind nicht nur unnötiger Körperkontakt, die Verwendung pornografischer Darstellungen am Arbeits- oder Studienplatz auch unter Benutzung von EDV-Anlagen sowie Aufforderung zu sexuellen Handlungen, sondern auch Bemerkungen sexuellen Inhalts und unerwünschte Kommentare oder Witze.

Sexuelle Belästigung oder Übergriffe unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen wird besonders schwerwiegend bewertet.

§ 1 Verfahren sowie beteiligte Gremien und Beauftragte

Beschäftigte werden ausdrücklich auf ihr Recht hingewiesen, über sexuelle Belästigung zu berichten und Beschwerde zu führen. Das Rektorat, die Gleichstellungsbeauftragte, die Beauftragte für Chancengleichheit sowie die/der Ansprechpartner/in für Fälle sexueller Belästigung, der Personalrat sowie der AstA dienen als Anlaufstelle für alle Beschäftigten und Studierenden, die eine sexuelle Belästigung oder einen Übergriff anzeigen möchten.

Alle genannten Stellen arbeiten vertrauensvoll zusammen. Das Rektorat beteiligt die oben aufgeführten Beauftragten bzw. Ansprechpartner bei der Bearbeitung von Einzelfällen sexueller Belästigung.

In Folge des Vorwurfes sexueller Belästigung oder Übergriffes bei *Beschäftigten* findet zur Klärung des Sachverhaltes zunächst ein persönliches Gespräch mit einer / einem Vorgesetzten, ggf. unter Hinzuziehung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Fälle sexueller Belästigung, der Gleichstellungsbeauftragten bzw. Beauftragten für Chancengleichheit sowie eines Mitgliedes des Personalrats mit dem/der Beschuldigten unter Hinweis auf das Verbot sexueller Belästigung statt.

Erweist sich der Vorwurf als begründet, erwägt das Rektorat je nach Schwere des Vorfalls folgende Maßnahmen:

- Durchführung eines formellen Dienstgespräches
- mündliche oder schriftliche Ermahnung
- Abmahnung
- Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz
- Verbot, bestimmte Räumlichkeiten der Hochschule zu betreten
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- Kündigung

Die Rechte des Personalrats und der Gleichstellungsbeauftragten bzw. Beauftragten für Chancengleichheit bleiben hiervon unberührt.

In Folge des Vorwurfes sexueller Belästigung oder Übergriffes bei *Studierenden* findet ebenso zunächst ein klärendes persönliches Gespräch mit einem Lehrenden, dem AstA und/oder den Beauftragten (Gleich-

stellungsbeauftragte bzw. Ansprechpartner/in für Fälle sexueller Belästigung) mit dem/der Beschuldigten statt.

Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzen oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellen (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LHG). Nach einer Untersuchung des Sachverhalts prüft die Hochschulleitung - unabhängig von einer eventuellen Strafverfolgung - die im LHG eingeräumte Möglichkeit der Exmatrikulation von Amts wegen.

§ 2 Verantwortung

Es gehört zur Verantwortung der Vorgesetzten und des Lehrpersonals, sexuellen Belästigungen und Übergriffen gegenüber Hochschulangehörigen auch präventiv entgegenzuwirken und bekannt gewordenen Fällen unverzüglich nachzugehen. Bei der Lösung damit zusammenhängender Probleme wirken Vorgesetzte/Lehrende bzw. Dienststellenleitung und die/der Betroffene vertrauensvoll zusammen.

Sind Vorgesetzte oder ist Lehrpersonal beteiligt, übernimmt das Rektorat die Verantwortung, dem betreffenden Fall nachzugehen.

§ 3 Schutz der/des Betroffenen

Die begründete Beschwerde einer/eines Betroffenen darf nicht zu deren Benachteiligung führen. Das geltende Datenschutzrecht ist einzuhalten.

§ 4 Belästigung durch externe Personen

Werden Beschäftigte durch externe Personen belästigt, wird die/der Betroffene ermächtigt, das Hausrecht auszuüben und ein Hausverbot auszusprechen. Falls die externe Person dem Hausverbot nicht nachkommt, ist die/der Betroffene ermächtigt, dies mit der Polizei (Notruf 0-110) durchzusetzen.

Alle Beschäftigten und Studierende sind verpflichtet, unter Berücksichtigung des Eigenschutzes der/dem Betroffenen beizustehen und im Rahmen der eigenen Möglichkeiten Hilfe zu leisten und ggf. die Polizei zu rufen.

Das Rektorat wird nach der Prüfung des Falls der externen Person (falls bekannt) schriftlich ein Hausverbot erteilen und ggf. eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten.

Die Hochschule garantiert der/dem Betroffenen die volle Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 5 Sonstige Maßnahmen

Das Hochschulgebäude wird auf Gefahrenquellen und Angsträume in Bezug auf sexuelle Belästigung und Gewalt untersucht. Es werden in Zusammenarbeit mit der/dem Ansprechpartner/in für sexuelle Belästigung, der Gleichstellungsbeauftragten, der Beauftragten für Chancengleichheit, dem Personalrat und dem AstA Vorschläge für bauliche und/oder andere erforderliche Veränderungen erarbeitet.

Das Rektorat wirkt darauf hin, dass im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements regelmäßig Selbstverteidigungskurse oder andere Kurse zum Thema sexuelle Belästigung angeboten werden.

Des Weiteren sollen Vorgesetzte für dieses Thema sensibilisiert und ggf. geschult werden.

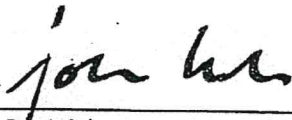
Die Hochschule unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen, die das Sicherheitsgefühl der Beschäftigten stärken.

§ 6 Inkrafttreten, Information der Beschäftigten und Studierenden

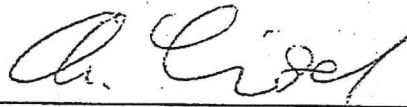
Diese Selbstverpflichtung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Die Beschäftigten und Studierenden werden über eine Rundmail sowie über die Homepage über diese Selbstverpflichtung informiert.

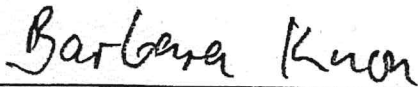
Karlsruhe, den 16.10.2018



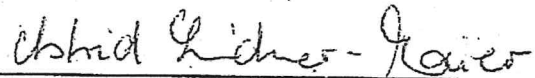
Prof. Dr. Johann F. Hartle
Kommissarischer Rektor



Christiane Linsel
Kanzlerin



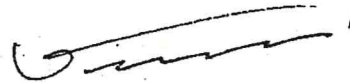
Dr. Barbara Kuon
Gleichstellungsbeauftragte und
Ansprechpartnerin für Fragen zu sexueller Belästigung



Astrid Lindner-Maier
Beauftragte für Chancengleichheit



Richard Brünner
Ansprechpartner für Fragen zu sexueller Belästigung
sowie Vorsitzender des Personalrats



Víctor Fancelli Capdevila
Vorsitzender des AstA

Karlsruhe, den 27. November 2020



Jan Boelen
Rektor